

Aus dem Gemeinderat

Informationen aus der öffentlichen Gemeinderatsitzung am 25.06.2019

1. Feststellung eines Hinderungsgrundes des am 26.05.2019 gewählten Gemeinderats Wolfgang Paul

Aufgrund des Urlaubs von Frau Bürgermeisterin wurde die Sitzung durch Bürgermeister-Stellvertreter Jörg Oehler geleitet, der zu diesem Tagesordnungspunkt Frau Schmid vom Kommunalamt des Landratsamtes sowie den Dezernatsleiter Herrn Scheifele begrüßte.

Durch den Gemeinderat wurde in der letzten Sitzung mehrheitlich festgestellt, dass für den gewählten Gemeinderatsbewerber Wolfgang Paul kein Hinderungsgrund für den Eintritt in den Gemeinderat vorliegt. Dieser Feststellung wurde daraufhin durch Frau Bürgermeisterin Fuchs widersprochen und dargelegt, warum für Herrn Paul als Arbeitnehmer der Gemeinde ein Hinderungsgrund vorliegt.

Herr Scheifele erläuterte den Anwesenden die rechtliche Situation und erklärte zunächst das im Gesetz vorgesehene zweistufige Verfahren mit der Unterscheidung ‚Wählbarkeit‘, die vor der Wahl geprüft wird und einem ‚Hinderungsgrund‘, der ggf. nach der Wahl festgestellt werden muss.

Hierzu erklärte er, dass nach § 29 der Gemeindeordnung Arbeitnehmer der Gemeinde grundsätzlich nicht Gemeinderäte sein können, es sei denn, sie verrichten überwiegend körperliche Arbeit.

Neben diesem Grundsatz gibt es zusätzlich das sogenannte „Pförtner“-Urteil des Bundesverwaltungsgerichts. Hier geht es darum, dass bei einem Mitarbeiter - auch wenn er nicht überwiegend körperlich arbeitet - zu prüfen ist, ob eine Interessenkollision besteht. Das Gericht kam bei diesem Fall zu dem Ergebnis, dass ein Pförtner zwar nicht überwiegend körperliche Tätigkeiten hat, für ihn jedoch auch keine Interessenkollision besteht, da er keine höherwertige Tätigkeit ausübt, durch die er auf seinen Arbeitgeber Einfluss nimmt. Für die Prüfung der Interessenkollision wurden Kriterien aufgestellt.

Auch bei der Beurteilung, ob konkret für den Wassermeister ein Hinderungsgrund vorliegt, ist nicht die ‚überwiegend körperliche Tätigkeit‘ der Knackpunkt, sondern seine anderen höherwertigen Tätigkeiten, die er verrichtet. Neben der körperlichen Arbeit geht es im vorliegenden Fall insbesondere um die mögliche Interessenkollision, die für Herrn Paul besteht. Durch seine höherwertige Tätigkeit kann er seinen Arbeitgeber bei Entscheidungen beeinflussen. Diese Interessenkollision möchte der Gesetzgeber vermeiden.

Zum weiteren Ablauf erklärte der Vertreter der Kommunalaufsicht, dass bei einer Revidierung des Beschlusses, der nächste Ersatzbewerber nachrücken wird.

Sofern der Gemeinderat bei seiner Feststellung bleiben sollte, dass kein Hinderungsgrund für Herrn Paul vorliegt, muss die Bürgermeisterin ein zweites Mal widersprechen und die Sache wird der Kommunalaufsicht zur Entscheidung vorgelegt. Gegen diese Entscheidung kann dann Klage erhoben werden. Solange das Problem nicht geklärt ist, kann allerdings der neue

Gemeinderat wohl nicht zusammentreten. Auf jeden Fall wäre das neue Gremium in seiner Arbeit behindert.

Nach den Ausführungen des Herrn Scheifele und nochmaliger Diskussion im Gemeinderat wurde nochmals über das Vorliegen von Hinderungsgründen für den gewählten Bewerber Wolfgang Paul entschieden.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde durch den Gemeinderat mehrheitlich festgestellt, dass für Herrn Paul kein Hinderungsgrund vorliegt und der Beschluss vom 04.06.2019 somit bestätigt.